

**Glossar:**

**Öko-Kontrolle und -Zertifizierung**

**Kontrolle:** Alle Unternehmen, die Bio-Produkte vermarkten wollen, müssen sich einem Kontrollverfahren nach der EG-Öko-Verordnung – und bei Zugehörigkeit zu einem Anbauverband zusätzlich nach dessen Richtlinien – unterziehen. Erst nach erfolgreichem Abschluss des Prüfverfahrens erhalten sie das Zertifikat von der Kontrollstelle. Grundlage der Kontrolle ist die Überprüfung des Produktionssystems (Prozesskontrolle).

**Kontrollstelle:** In Deutschland werden Öko-Kontrollen durch private Kontrollstellen durchgeführt, die von staatlichen Behörden zugelassen und überwacht werden.

**Kontrollbehörden:** Staatliche Behörden, die die privaten Kontrollstellen zulassen, ihre Tätigkeit überwachen und im Falle von Verstößen gegen die Öko-Richtlinien Sanktionen verhängen. In Deutschland gibt es pro Bundesland eine Kontrollbehörde.

**Zertifizierung:** Verfahren, mit dem ein unabhängiger Dritter schriftlich bestätigt, dass ein klar definiertes Produktions- oder Verarbeitungssystem methodisch erfasst wurde und mit spezifischen Anforderungen konform ist. Im Öko-Bereich wird die gesamte Produktionskette von der landwirtschaftlichen Erzeugung bis zum Export von unabhängigen und neutralen Stellen („Zertifizierungsstellen“) auf Grundlage der jeweiligen Richtlinienvorgaben überprüft.

So erhalten zertifizierte Bio-Vermarktungseinrichtungen eine jährlich aktualisierte Bestätigung der Kontrollstelle, in der die verordnungsgemäße Betriebsführung bestätigt wird.

In Drittländern gibt es:

- a) **Direkte Zertifizierung** unmittelbar durch Inspektoren von Kontrollstellen aus den Importländern;
- b) **Co-Zertifizierung** durch eine nicht am Sitz des Importeurs zugelassene Kontrollstelle sowie
- c) **Lokale Zertifizierung** durch im Drittland ansässige Kontrollstellen. In der EU ist eine Überwachung (Supervision) aller in Drittländern tätigen Kontrollstellen vorgeschrieben.

**Drittländersliste:** Die hier aufgeführten Länder – zur Zeit Argentinien, Australien, Tschechische Republik, Ungarn, Israel, Schweiz, Costa Rica – haben gesetzliche Regelungen für den ökologischen Landbau eingeführt, die von der Europäischen Union als gleichwertig zur EG-Öko-Verordnung eingestuft wurden. Erzeugnisse des Öko-Landbaus dieser Länder dürfen in der EU als Öko-Produkte vermarktet werden.

**Akkreditierung** (Kontrolle der Zertifizierer): Bestätigung durch eine unabhängige Stelle, dass die Zertifizierung durch eine Kontrollstelle nach festgelegten Normen durchgeführt wird. Gerade im internationalen Warenverkehr hat neben der Akkreditierung nach EN 45011 bzw. ISO 65 auch die Akkreditierung durch die IFOAM hinsichtlich der Vergleichbarkeit von Zertifizierungsergebnissen einen hohen Stellenwert.

**Kenzeichnung:** Jede schriftliche (gedruckte oder grafische) Auslobung auf dem Etikett eines Produktes, sei es auf dem Produkt selbst oder in räumlicher Nähe des Produktes.

**ISO:** Die Nicht-Regierungsorganisation „International Organization for Standardization“ – ein weltweites Netzwerk von nationalen Normierungs-Instituten in 146 Ländern – entwickelt international anerkannte Standards. Dadurch soll die Entwicklung, Herstellung und Versorgung mit Produkten und Dienstleistungen effizienter und sicherer und der internationale Handel leichter und fairer werden. Die ISO 65 z. B. enthält die international anerkannten Richtlinien für die Arbeit einer Akkreditierungsstelle.

**Öko-Audit:** Systematische umwelttechnische und umweltrechtliche Betriebsprüfung, an der alle gewerblichen und handwerklichen Unternehmen teilnehmen können (Audit [engl.] = Rechnungsprüfung). Zweck des Öko-Audits ist ein einheitliches EG-weites System zur Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.

Gernot Schmidt, SÖL

# Das Bio-Kontrollsystem in Österreich

Christian R. Vogl, Severin Biberauer und Ika Darnhofer

**Österreich hat ein bereits weit entwickeltes Bio-Kontrollsystem – trotzdem gibt es Schwachstellen. Die Autoren benennen den Handlungsbedarf zu seiner Optimierung.**

Nach verschiedenen Lebensmittelskandalen ist das Interesse an der Verbesserung des Kontrollsystems für den biologischen Landbau groß. Eine Fortführung der erfolgreichen Marktentwicklung in Österreich soll unter anderem mit einer verbesserten Kontrolle abgesichert werden.

## Rechtlicher Rahmen umfassend

Österreich hat seit 1983 eine staatliche Regelung für den biologischen Landbau. Diese Regelung, die im Österreichischen Lebensmittelbuch (Codex) in Kapitel A.8 veröffentlicht ist, war bis 1994 die Mindestanforderung an Produkte aus biologischem Landbau. Seit dem Beitritt Österreichs zum EWR stellt die EU-Verordnung 2092/91 „über den biologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel“ (hier kurz: VO 2092/91) die rechtliche Grundlage für den biologischen Landbau dar. In den vergangenen Jahren hat die Erweiterung der VO 2092/91 dazu geführt, dass heute durch die Codex-Kommission nur noch jene Bereiche zu regeln sind, die nationalstaatliche Besonderheiten darstellen oder bislang nicht in die VO 2092/91 aufgenommen sind.

In Ergänzung zur VO 2092/91 und dem Lebensmittel-Codex, Kapitel A.8, sind privatrechtliche Regelungen vorhanden, die die Mindestanforderungen weiter spezifizieren. Es sind das die Richtlinien der Bio-Verbände für ihre Mitglieder, die Richtlinien von Markenzeichner-Inhabern für ihre Lieferanten und Lizenznehmer<sup>1)</sup> sowie die Vertragsbedingungen der AMA (Agrar Markt Austria, eine dem BMLFUW nachgelagerte Behörde) für die Förderungsmaßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ im Rahmen der Umweltförderungen nach VO 2078/91 (in Österreich durch das sogenannte ÖPUL umgesetzt).

## Dichte Überwachung; Zuständigkeiten

Die Regelung des biologischen Landbaus in Österreich kann durch ein Drei-Säulen-Modell dargestellt werden (Abb. 1). Die drei Säulen werden gebildet durch

- > das BMSG (Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen inklusive der zuständigen Stellen der Bundesländer),
- > das BMWA (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und Akkreditierungsstelle) und

<sup>1)</sup> So ist das AMA-Bio-Gütesiegel eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen AMA-Marketing GmbH und Lizenznehmern.

> das BMLFUW (Bundesministerium für Land-, Forst-, Wasserwirtschaft und Umwelt und AMA).

### BMSG und Kontrollstellen

Das BMSG ist für die Umsetzung der VO 2092/91 sowie die Zulassung und Überwachung der privaten Kontrollstellen zuständig. Es ist auch nationaler Ansprechpartner für die Europäische Union (Ständiger Ausschuss und Art.-14-Arbeitsgruppe). Das BMSG bildet damit die zentrale Säule der Regelung des biologischen Landbaus in Österreich. Das Ministerium hat mit der Novelle zum Lebensmittelgesetz vom 30.04.1998 Teile dieser Zuständigkeit an die Bundesländer übertragen. In Österreich sind derzeit sieben Kontrollstellen zugelassen und akkreditiert.

### BMwA & Akkreditierungsstelle

Nach VO 2092/91 müssen seit 01.01.1998 die Bio-Kontrollstellen die Bedingungen der Norm EN 45011 erfüllen. In Österreich wird diese Vorgabe (anders als z. B. in Deutschland) so interpretiert, dass die Bio-Kontrollstellen entsprechend dem österreichischen Akkreditierungsgesetz (AkkG) per Verordnung des BMwA zu akkreditieren sind. Für diese Akkreditierung ist die Akkreditierungsstelle des BMwA, die zweite Säule der Regelung des biologischen Landbaus, zuständig.

Die Akkreditierungsstelle des BMwA führt in der Kontrollstelle eine Prüfung des Qualitäts-Managementsystems (QM) auf Konformität mit der EN 45011 durch. Diese Prüfung beinhaltet die systematische und vollständige Begutachtung und Bewertung des QM-Handbuchs, aller Abläufe und Tätigkeiten in den Geschäftsstellen der Kontrollstelle sowie die Umsetzung der QM-Vorgaben bei Kontrollen vor Ort.

Nach der Akkreditierung erfolgt jährlich eine eingehende Überwachung, auf Grund derer Vorgaben zur Weiterentwicklung des Systems gemacht werden. Für dieses Verfahren sind speziell für diese Tätigkeit ausgebildete Auditoren und Sachverständige eingesetzt. Die Akkreditierungsstelle des BMwA wird in ihrer Tätigkeit durch die EA (European Association for Accreditation) überwacht.

### BMLFUW & AMA

Die große Mehrheit der Bio-Bauern (92 Prozent der 19 031 Bio-Bauern; Kirner et al., 2002) nimmt an der Maßnahme

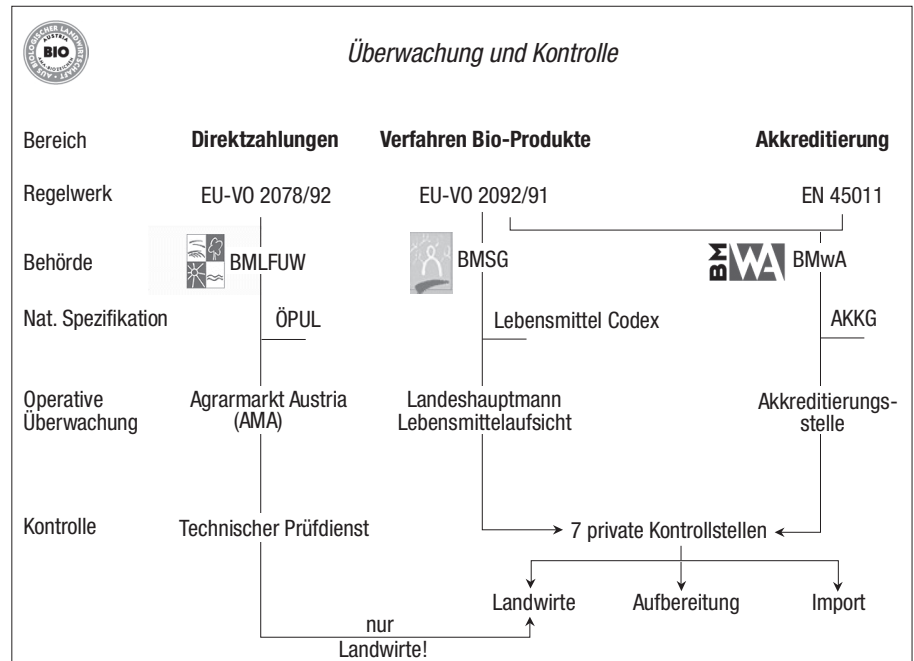


Abb. 1: Gesetze, Normen und Richtlinien für den biologischen Landbau mit Hierarchie der Kontrolle und Überwachung (eigene Darstellung).

„biologische Wirtschaftsweise“ im ÖPUL teil, wofür sie entsprechende Förderungen erhalten. Dazu müssen sie einen Kontrollvertrag mit einer Bio-Kontrollstelle besitzen und zusätzlich einige Bedingungen erfüllen, die über die VO 2092/91 hinausgehen. Die Administration dieses Programms erfolgt durch das BMLFUW, das die operative Umsetzung der AMA übertragen hat. Für Bio-Bauern, die Förderungen beziehen, stellen BMLFUW und AMA die dritte Säule dar. Im Auftrag des BMLFUW kontrolliert die AMA jährlich ca. 5 Prozent der geförderten landwirtschaftlichen Bio-Betriebe auf die Einhaltung der Förderungsrichtlinien.

### Bedarf zur Weiterentwicklung

Die Akkreditierung durch eine zentrale Stelle (im BMwA) seit dem Jahr 1998 hat in Österreich zu einer deutlich wahrnehmbaren Harmonisierung, Professionalisierung und Nachvollziehbarkeit der Abläufe in der Kontrolle und Zertifizierung geführt. Außerdem hat sich die Zahl der Kontrollstellen von 22 im Jahr 1997 auf acht im Jahr 1998 und sieben im Jahr 2003 reduziert. Die zentrale Akkreditierung in Österreich ist ein wesentlicher Vorteil gegenüber der Überwachung von Kontrollstellen durch verschiedene regionale Behörden mit unterschiedlicher Qualifikation und Schwerpunktsetzung, wie es z. B. in Deutschland

der Fall ist. Das Kontrollsystem besteht nicht nur aus den akkreditierten Kontrollstellen, sondern auch aus anderen Akteuren. Ausgewählte Themenbereiche zur Weiterentwicklung des Kontrollsystems für diese Akteure sind in der Folge zusammengefasst.

### Zentral: Schulungen und Weiterbildung

Für Kontrollstellen und ihre Kunden bleiben – in der Ausübung der Kontrolltätigkeit bzw. bei der Herstellung und dem Handel von Bio-Produkten – gewisse, vom Gesetzgeber gewollte, sinnvolle, aber auch ungewollte Spielräume bestehen (Biberauer und Vogl, 2003).

Diese könnten im positiven Fall zur Anpassung der rechtlichen Vorgaben an regionale Gegebenheiten dienen, im negativen Fall aber zur bewussten oder unbewussten Begünstigung von nicht richtlinienkonformem Verhalten einzelner Kunden führen. Um Letzteres auszuschließen, sind die Schulung des in Kontrolle und Überwachung involvierten Personals sowie die Überwachung in Hinblick auf diese „Schlupflöcher“ von zentraler Bedeutung.

Die Schulung des in der Kontrolle tätigen Personals sowie der für die Akkreditierungsstelle tätigen Personen ist verpflichtend von der EN 45011 und der Akkreditierungsstelle vorgegeben. Die Schulung der in den Landesbehörden tätigen Perso-

nen ist nicht ausreichend geregelt. Dies wurde bereits von der EU kritisiert, und vom BMSG wurden Maßnahmen getroffen, um diesem Umstand entgegenzuwirken. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Richtlinien und Regelungen stellen Maßnahmen zur Weiterbildung aller involvierten Akteure ein zentrales Element für die Weiterentwicklung des Systems dar.

### Verfolgung entzogener Zertifikate

Eine Reihe von Verpflichtungen bei der Überwachung der Kontrollstellen, die sich aus der VO 2092/91 ergeben, sind durch das BMSG an die Lebensmittelaufsicht der Bundesländer delegiert. Darunter fallen beispielsweise der *„Entzug des Hinweises auf den ökologischen Landbau von der gesamten von der Unregelmäßigkeit betroffenen Partie“* oder *„bei Feststellung eines Verstößes mit Langzeitwirkung dem betreffenden Unternehmen die mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau verbundenen Vermarktung von Erzeugnissen ... untersagen“* (VO 2092/91; Art. 9. Abs. 9, a & b).

Beide Vorgaben werden von den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt. Unterschiedliche Vorgehensweisen sind auch für die Überwachung jener Betriebe festzustellen, denen die Zertifikate entzogen bzw. der Kontrollvertrag gelöst wurden. Auf Betriebe ohne Kontrollvertrag hat die Kontrollstelle keinen Einfluss mehr. Hier müsste die Behörde tätig werden und sicherstellen, dass von solchen Betrieben nicht weiter „Bio-Ware“ angeboten wird.

Eingeweihte sprechen in diesem Fall europaweit von einer großen Reaktionsträgheit des Systems, die das Risiko birgt, dass Warenpartien, die gesperrt sind oder kein Zertifikat mehr besitzen, auf Grund mangelhafter Informationssysteme (z. B. keine sofortige Information der Landesbehörden anderer Bundesländer) unbeanstandet im Handel bleiben könnten.

Nach Meinung der Autoren muss im Fall der Sperrung einer Warenpartie oder des Entzugs eines Zertifikates

- a) es eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise geben;

- b) europaweit ein Informationssystem mit hoher Reaktionsgeschwindigkeit eingerichtet sein;
- c) es eine zentrale Meldestelle für diese Sachverhalte geben, und
- d) die Überwachung dieser Sachverhalte – für die die Kontrollstellen auf Grund der Gestaltung der Richtlinien (momentan) nicht weiter zuständig sind – aktiv erfolgen.

### Geregelte Kommunikation erforderlich

Derzeit sind drei Ministerien für die Überwachung verschiedener Teile der biologischen Lebensmittelherstellung zuständig. Formal sind die Zuständigkeiten wie oben beschrieben nachvollziehbar abgegrenzt, und es wird von den Autoren auch ausdrücklich als sinnvoll erachtet, dass

- a) die zentrale Säule in konsequenter Weiterführung der Vorgaben der VO 2092/91 und der EN 45011 nicht durch die Interessenvertretung der Landwirtschaft, sondern durch den Konsumentenschutz geprägt ist und
- b) die Überwachung an unabhängige Behörden (BMSG, BMWA) ausgelagert ist.

Für eine effiziente Vorgehensweise in der Überwachung ist jedoch eine geregelte Kommunikationspolitik zwischen den drei Behörden, den nachgelagerten operativen Dienststellen sowie aller dieser Stellen mit den Kontrollstellen unabdingbar.

Es muss sichergestellt sein, dass Verstöße oder Verdachtsfälle, die in einem Bundesland von einer Kontrollstelle vermutet oder aufgedeckt werden, sofort an alle anderen relevanten Akteure im System weitergemeldet werden. In der Folge müssen die Summe aller den Fall betreffenden Informationen ausgewertet und die entsprechenden Maßnahmen getroffen werden.

Wenn nur eine Kontrollstelle und ein Bundesland mit der Abwicklung eines Verdachtsfalles betroffen sind, ist diese Forderung relativ leicht erfüllbar. Für jene Vorgänge allerdings, die Produktions-, Verarbeitungs-, Transport- und Handelsprozesse betreffen, die über die Grenzen und Einflussbereiche einer Kontrollstelle

und eines Bundeslandes hinausgehen, ist das jedoch eine große Herausforderung. Während die Kontrollstellen gemäß VO 2092/91 genaue Vorgaben kennen und danach handeln, sind beispielsweise im Bereich der Achsen Bundesland – Bundesland, Bundesland – BMSG, AMA/BMLFUW – BMSG oder AMA/BMLFUW – BMWA keine formell dokumentierten, nachvollziehbaren Regelungen bekannt. Eine geregelte Informationspolitik, insbesondere für Krisensituationen (z. B. gesperrte Warenpartie) stellt einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die notwendige Weiterentwicklung des Systems dar.

Hier könnte eine sinnvoll gestaltete und aktiv geführte Datenbank einen wichtigen Beitrag leisten. Jedoch sind – wie entsprechende Skandale und Systemanalysen in Deutschland zeigen – zentrale Angelpunkte für die Steigerung der Reaktionsgeschwindigkeit und -sicherheit des Systems primär das Systemverständnis sowie das Wissen und die Reaktionskompetenzen der Personen vor Ort, die als erste Informationen über kritische Sachverhalte erhalten.

### Regelungsbedarf

Biologischer Landbau war lange durch vielseitige bäuerliche Betriebe, Verarbeitung am Hof und dezentrale Marktstrukturen geprägt. Seine Gesetze spiegeln das in der detaillierten Regelung dieser Bereiche wieder. Regelungsdefizite bestehen jedoch bei jungen Entwicklungen mit hohem Risikopotenzial. So sind beispielsweise die Sektoren Bio-Restaurants, Bio-Hotellerie, Bio-Kosmetik, Bio-Textilien nicht oder nicht ausreichend geregelt.

Der größte Bedarf zur Weiterentwicklung des Systems besteht bei der Erfassung, Kontrolle und Transparenz großer nationaler und internationaler Warenströme, also im Bereich Transport und Handel. Aber auch die Regelung von Aufbereitungshandlungen muss weiterentwickelt werden. Insbesondere bei komplexen Produkten (verschiedene Zutaten aus verschiedenen Ländern, die von verschiedenen Kontrollstellen zertifiziert werden) ist

durch die EU-weit unterschiedliche Interpretation des Begriffs „Aufbereitung“, durch fehlende Harmonisierung der Angaben auf Zertifikaten und wegen der unzureichenden Kommunikation zwischen Kontrollstellen unterschiedlicher europäischer Mitgliedsstaaten Regelungsbedarf vorhanden.

#### Kontrollqualität an Stelle von Kontrollintensität

Die gesamte Wertschöpfungskette im biologischen Landbau unterliegt umfangreichen Regelungen, die von Behörden mehrfach überwacht werden. Zum Teil werden auf Grund spezifischer Gegebenheiten Produzenten, Aufbereiter oder Importeure, die nach VO 2092/91 zu kontrollieren sind, von verschiedenen akkreditierten Kontrollstellen, verschiedenen nicht akkreditierten privatrechtlich agierenden Kontrollorganisationen (z. B. Tierschutzorganisationen) und von verschiedenen Behörden (z. B. Amtstierärzte, Gewerbebehörde) gleichzeitig bzw. in sehr kurz aufeinander folgenden Intervallen mehrfach auf ein und dieselben Bestimmungen kontrolliert.

Abb. 2: Auch Güterströme über die Grenzen von Bundesländern, Mitgliedsstaaten und Kontrollstellen hinweg müssen überwacht werden.



© Geschäftsstelle BÖL, Foto: D. Menzler

#### Das gesamte System optimieren

Zur Weiterentwicklung des Kontrollsystems und Vermeidung möglicher Betrugsfälle wurden in den vergangenen Monaten in Österreich die Einrichtung eines Kompetenzzentrums, einer zentralen Datenbank für Betriebsmittel und für Zertifikatsinhaber sowie intensivere chemische Analysen von Bio-Produkten diskutiert. Diese Maßnahmen sind sinnvoll, wenn sie an mit VO 2092/91 und mit EN 45011 konformen Stellen angesiedelt sind, unabhängig und weisungsfrei arbeiten und ergänzende Instrumente darstellen.

Das Bio-Kontrollsystem nach VO 2092/91 lässt sich u. a. charakterisieren durch:

- > die institutionelle Trennung von Beratung und Kontrolle/Zertifizierung;
- > die personelle Trennung von betrieblicher Kontrolle und Zertifizierung in der Kontrollstelle (Vier-Augen-Prinzip);

- > den Schwerpunkt auf der Prozesskontrolle aller Verfahren von der Urproduktion bis zur Vermarktung des Bio-Produktes, d. h., dass keine ausschließliche Kontrolle des Endproduktes stattfindet.

Klassische chemische Produktanalysen müssen insofern als ergänzend betrachtet werden, als der biologische Landbau mit einer neuen und ganzheitlichen Definition des alten Begriffes Produktqualität ausdrücklich und in seinen Richtlinien gesetzlich definiert auf Prozessqualität und damit auf *Qualitätsmanagement* setzt. Bio-Produkte sind gesetzlich durch die rechtlich klar geregelten umweltfreundlichen Herstellungsverfahren und nicht durch chemische oder physikalische Produktparameter definiert. Es gilt daher primär, die Verfahrensprozesse zu verbessern und die dafür notwendige Kontrolle weiterzuent-

wickeln. Produktanalytik kann dabei ein Element sein, muss aber ebenfalls – wie das auch derzeit erfolgt (s. Artikel S. 26) – in Richtung ganzheitlicher Analyseverfahren weiterentwickelt werden.

Ein wesentliches Element zur Kontrolle der Verfahrensprozesse ist die Überwachung von Massenflüssen (Güterströmen) über die Grenzen von Bundesländern, Mitgliedsstaaten und Kontrollstellen hinweg. Als ergänzend müssen Datenbanken und ein Kompetenzzentrum angesehen werden, da es nicht nur neuer zentralistischer Strukturen zur Zusammenführung von Daten bedarf. Neue Regelungen zur wechselseitigen Informationspflicht unter den Akteuren entlang der Wertschöpfungskette könnten hier einen schnellen und kostengünstigen Beitrag liefern. Es sollte auch nicht vergessen werden, dass insbesondere wache, sehr gut ausgebildete und miteinander vernetzte Akteure an jenen Stellen, an denen erste Indizien für Richtlinienverstöße wahrgenommen werden, für eine rasche Reaktion des Systems und auch für die Datenlieferung an Datenbanken unabdingbar sind.

Nicht zuletzt sollte auf zwei Aspekte hingewiesen werden:

1. Stärker als die Beschäftigung mit den Richtlinien muss die Weiterentwicklung des Bio-Landbaus im Hinblick auf die Kriterien der Nachhaltigkeit und unter Berücksichtigung seiner Prinzipien in den Vordergrund gestellt werden.
2. Kein Bereich in der Landwirtschaft in Europa weist eine solche Regelungs- und Kontrollintensität auf wie der Bio-Landbau. Das ist für den Bio-Sektor mit hohen Kosten verbunden, die zum Teil von der konventionellen Landwirtschaft, die Pestizidrückstände oder solche aus gentechnisch veränderten Organismen verursacht, externalisiert werden. Daher stellt auch die dringend erforderliche Regelung jener Bereiche, die durch die konventionelle Landwirtschaft zu Belastungen von Boden, Wasser, Luft oder Lagerräumen mit Rückständen toxischer Substanzen führen, einen wesentlichen Beitrag zu einem sicheren biologischen Landbau dar. Eine sinnvolle Debatte über Nachhaltigkeit im Allgemeinen und nachhaltige Landwirtschaft im Besonderen kann nur geführt werden, wenn es nicht nur Anstrengungen zur Optimierung

von Teilsystemen (wie dem Bio-Landbau) gibt. Im Gegenteil: Es muss das Gesamtsystem immer wieder zur Diskussion gestellt werden und kontinuierlichen Anstrengungen zur Optimierung unterliegen. □

Dr. Christian R. Vogl, Severin Biberauer (†), Institut für Ökologischen Landbau, Universität für Bodenkultur, Gregor Mendel Str. 33, A-1180 Wien, E-Mail christian.vogl@boku.ac.at

und Dr. Ika Darnhofer, Institut für Agrarökonomik, Universität für Bodenkultur, Peter Jordan Str. 82, A-1190 Wien

Gewidmet Severin Biberauer, in Dankbarkeit für sein Engagement für den ökologischen Landbau und in Erinnerung an die fruchtbare, freundschaftliche Zusammenarbeit.

### Weiterführende Literatur:

Biberauer, S. und C. R. Vogl, 2003: Spielräume in der EU-Verordnung 2092/91 über den Ökologischen Landbau und deren Handhabung und Implikationen in der österreichischen Umsetzung. In: Freyer, B. (Hrsg.): Beiträge zur 7. Wissenschaftstagung zum Ökologischen Landbau „Ökologischer Landbau der Zukunft“, 24.-26.02. in Wien, S. 637-638, Eigenverlag des Instituts für Ökol. Landbau, Universität für Bodenkultur, Wien

Darnhofer, I. und C. R. Vogl, 2003: Certification and Accreditation of the Organics in Austria: Implementation, Strengths and Weaknesses. In: Lockert, W. (editor): Ecolabels and the Greening of the Food Market. Friedman School of Nutrition Science and Policy, Tufts University, Boston, Massachusetts, USA

European Commission, 2001: Final Report on a Mission Carried out in Austria from 5 to 9 March 2001 in Order to Evaluate the Application of Council Regulation (EEC) No 2092/91 to Organic Farming in Austria. DG Health & Consumer Protection, Directorate F – Food and Veterinary Office

Kirner, L., M. Eder und W. Schneeberger, 2002: Strukturelle Merkmale der Biobetriebe 2000 in Österreich – Vergleich zu den konventionellen Betrieben im INVEKOS und der Agrarstrukturerhebung. Ländlicher Raum 1/2002, 8 S.

Vogl, C. R., 1998: Zertifizierung und Akkreditierung in der biologischen Landwirtschaft in Österreich. Forschungsprojekt Endbericht, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wien

Vogl, C. R., 2000: Certification and Accreditation in Organic Farming in Austria. In: T. Alföldi, W. Lockert und U. Niggli (eds.): IFOAM 2000 – The World Grows Organic. Tagungsband der 13. Internationalen IFOAM-Konferenz, 28.-31. August 2000, Basel. Vdf Hochschulverlag, Zürich, S. 587



© C. Ziechhaus

Mengenabgleich in einer Molkerei. – Die Wareneingangsprüfung von Verarbeitungsunternehmen war bislang teilweise nicht ausreichend.

# Schwachstellen im Kontrollsystem beseitigen

Jochen Neuendorff

**Ein Projekt analysiert die Schwachstellen bei der Kontrolle nach der EU-Öko-Verordnung und macht Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität des Kontrollsystems.**

Öko-Produkte werden streng überprüft – dafür sorgen die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung 2092/91 und die Richtlinien der anerkannten Anbauverbände des ökologischen Landbaus. In der Vergangenheit wurden durch Wirtschaftsbeteiligte und Kontrollstellen auch Unregelmäßigkeiten, Verstöße und Betrugsfälle aufgedeckt. Die Erfahrungen aus diesen Fällen werden nun im Projekt „Analyse der Schwachstellen in der Kontrolle nach EG-Verordnung 2092/91“ ausgewertet und identifizierte kritische Punkte auf po-

tenziell risikobehaftete Produktgruppen übertragen. So soll das im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau (BÖL) geförderte Projekt einen Beitrag zum vorsorgenden Verbraucherschutz leisten.

### Weiterentwicklung der Kontrolle nach EG-Öko-Verordnung

Die „Mindestkontrollanforderungen“ für landwirtschaftliche Betriebe, Aufbereiter und Einführer sind in Anhang III der Ver-